

IWK-Lernsoftware „Existenzgründung“

Muster für eine Satzung einer kleinen Aktiengesellschaft

Vor mir, dem

Notar *Reiner Uhlig* aus A-Stadt

erschieden heute, dem 21. Dezember ... , in meiner Notariatskanzlei

1. Herr Dipl.-Ing. *Reiner Schell*, wohnhaft in A-Stadt, Gartenweg 14 und
2. Herr Dipl.-Ing. *Paul Werner*, wohnhaft in A-Stadt, Hauptallee 25.

Die Erschienenen sind mir persönlich bekannt. Gegen ihre Geschäftsfähigkeit bestehen keine Bedenken.

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um Beurkundung Folgendes zur notariellen Niederschrift:

Wir gründen eine Aktiengesellschaft und vereinbaren folgenden

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „DIGI-BYTE Aktengesellschaft“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist A-Stadt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens und Bekanntmachungen

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens besteht in der Entwicklung und im Vertrieb von Software-Lösungen für die digitale Vermessung von Gebäuden.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Unternehmenszweckes andere Unternehmen mit Sitz im Inland oder im Ausland zu gründen oder zu erwerben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder deren Geschäftsführung zu übernehmen.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 3 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 50.000 (Euro fünfzigtausend).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in fünfhundert Aktien zum Nennbetrag von je EUR 100 (Euro einhundert).

- (3) Die Aktien lauten auf die Namen der Aktionäre. Dies gilt auch für junge Aktien aus einer zukünftigen Kapitalerhöhung, sofern der Erhebungsbeschluss keine abweichende Bestimmung enthält.
- (4) Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung wird von der Hauptversammlung erteilt. Die Zustimmung darf verweigert werden, sofern folgende Gründe vorliegen: (Gründe)
- (5) Der Vorstand bestimmt die Form der Aktienurkunden. Er kann den Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien einschränken oder ausschließen und die Aktien der jeweiligen Anteilseigner in einer Mehrfachurkunde zusammenfassen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandmitglieder allein oder mit einem Prokuristen zu Vertretung der Gesellschaft befugt sind.
- (3) Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt nach jeder Hauptversammlung, die über die Entlastung beschließt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine jährliche Vergütung von EUR 1.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält zusätzlich eine Vergütung von EUR 500,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 6 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes einberufen.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle am Tage der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder deren bevollmächtigte Vertreter berechtigt.
- (3) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.

- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme von Wahlen, für die eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Jahresabschluss

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so entscheidet die Hauptversammlung über die Einstellung eines Teils des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist von dem nach Abzug der gesetzlichen Rücklage und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibenden Jahresüberschusses ein Viertel in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 8 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts-, Anwalts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 7.500 (Euro siebentausendfünfhundert) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 9 Schlussbestimmungen

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Bestimmungen trotzdem gültig. die ungültige Bestimmung ist durch Gesellschafter-Beschluss umzudeuten, zu ergänzen oder neue zu fassen.

Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

Vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Reiner Schell

Paul Werner

Reiner Uhlig
Notar